

S a t z u n g

über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Looft

(Kostenerstattungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Looft vom **15. Oktober 2015** folgende Satzung erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden können, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Allgemeines

II. Abschnitt

Kostenerstattung

§ 2 Grundsatz der Kostenerstattungspflicht

§ 3 Gegenstand der Kostenerstattungspflicht

§ 4 Entstehung der Kostenerstattungspflicht

§ 5 Kostenerstattungspflichtige

§ 6 Vorauszahlungen

§ 7 Fälligkeit

§ 8 Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

III. Abschnitt

Gebühren

§ 9 Grundsätze der Gebührenerhebung

§ 10 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 11 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 12 Erhebungszeitraum

§ 13 Entstehung des Gebührenanspruchs

§ 14 Vorausleistungen

§ 15 Gebührenschuldner

§ 16 Fälligkeit

IV. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 17 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Datenschutzbestimmung

§ 20 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils gültigen Fassung als jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - c) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Kostenerstattung zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich eines Grundstücksanschlusses,
 - b) Kostenerstattung zur Deckung des Aufwandes für weitere, zusätzliche Grundstücksanschlüsse,
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.

II. Abschnitt

Kostenerstattung

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Abwasseranlagen der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung jeweils eine Kostenerstattung. Die Erschließung von Grundstücken, z. B. in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen), gilt als Herstellung.
- (2) Über die Kostenerstattung werden abgegolten die Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses (§§ 14, 15 und 24 der Abwassersatzung / AAS) ebenso wie für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Erstattungsanspruch gemäß § 9 a KAG). Dies gilt auch für Grundstücke,
 - a) die durch Teilung neu entstehen und
 - b) für die zusätzliche Anschlüsse beantragt werden.

§ 3

Gegenstand der Kostenerstattungspflicht

- (1) Der Kostenerstattungspflicht zur Deckung des Aufwandes des Anschlusses an die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage unterliegen alle Grundstücke, die über Anschlussleitungen an die Abwasseranlage angeschlossen werden können.
- (2) Zu den Kosten für die Herstellung der Anschlüsse gehören neben den Aufwendungen des beauftragten Unternehmers die Aufwendungen der Gemeinde, die mit der Verlegung des Hausanschlusses in direktem Zusammenhang stehen, soweit sie für die Verlegung erforderlich sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks eine selbstständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so kann jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung angesehen werden.

§ 4

Entstehung der Kostenerstattungspflicht

Die Kostenerstattungspflicht entsteht für die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage ermöglichen.

§ 5

Kostenerstattungspflichtige

Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Rechnung Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenpflichtig. Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner.

§ 6

Vorauszahlungen

Im Rahmen der Kostenerstattung nach Abschnitt II können Vorauszahlungen bis zu 80 % der zu erwartenden Kosten verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst. Die Vorauszahlung wird durch Kostenbescheid festgelegt. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung der endgültigen Kosten gegenüber dem Schuldner der endgültigen Kosten zu verrechnen. § 5 gilt entsprechend.

§ 10
**Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die zentrale und dezentrale
Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Berechnungseinheit der **Benutzungsgebühr A** ist der Kubikmeter Abwasser, sie beträgt **je m³ Abwasser 1,66 Euro**.
- (2) Als Abwassermenge der **Benutzungsgebühr A** gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen (einschl. Niederschlagswassernutzungsanlagen) zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge. Sofern eine Abwassermesseinrichtung besteht die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Soweit dies aufgrund einer geringeren Nutzungsdauer nicht möglich ist, wird der Durchschnittsverbrauch nur dieses Zeitraumes zugrunde gelegt.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Gebührenpflichtige zwar den Nachweis erbringen kann, dass Abwasser nicht der Abwasseranlage zugeführt wurde, die Menge jedoch nicht mehr feststellbar ist, da das Wasser z. B. infolge eines Rohrbruches auf dem Grundstück versickert ist.

Die Wassermenge, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum (01. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres) bis zum 15. Januar des Folgejahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten unter Einhaltung nachstehender Bedingungen einbauen muss:

1. Der Wasserzähler muss frostfrei, unmittelbar und fest installiert werden.
 2. Der Wasserzähler muss manipulationssicher (verplombt) und ständig gültig geeicht sein.
 3. Der Gemeinde ist hierüber nach Einbau ein geeigneter Nachweis zu erbringen.
- (4) Auf Antrag abgezogen von der vorgenannten ermittelten Wassermenge wird die durch geeichte Wasserzähler nachgewiesene, nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführte Wassermenge, z. B. für die Gartenbewässerung.
- Der Nachweis über die nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführte Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen, ein entsprechender Antrag ist spätestens bis zum 15. Januar nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Gemeinde einzureichen. Der Gebührenpflichtige hat auch die Kosten für den Einbau, die Unterhaltung und die Abnahme dieses Wasserzählers zu tragen. Absatz 3 gilt sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (5) Die **Benutzungsgebühr B1** wird nach der Menge des Klärschlammes berechnet, welcher aus den Kleinkläranlagen im Rahmen der Regelabfuhr abgefahren wird.

Die **Benutzungsgebühr B1** beträgt je angefangenen m³ Klärschlamm **67,34 Euro**.

Die **Benutzungsgebühr B2** für eine Sonderabfuhr erhöht sich pro Abfuhr um **53,55 Euro**.

- (6) Die **Benutzungsgebühr C1** wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, welches aus den abflusslosen Gruben abgefahren wird.

Die **Benutzungsgebühr C1** beträgt je angefangenen m³ Klärschlamm **67,34 Euro.**

Die **Benutzungsgebühr C2** für eine Sonderabfuhr erhöht sich pro Abfuhr um **53,55 Euro.**

§ 11

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Eine **Benutzungsgebühr D** wird erhoben von den Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung unmittelbar oder mittelbar, z. B. über Straßenflächen, tatsächlich eingeleitet wird. Jeder qm ist eine Berechnungseinheit. Die Flächen werden kaufmännisch auf jeweils volle qm gerundet.
- (2) Die **Benutzungsgebühr D** wird nach der überbauten und/oder befestigten (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich eingeleitet wird.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden Berechnungsdaten mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Maßnahme der Gemeinde mitzuteilen. Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung im Sinne der Abgabenordnung. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01. Januar des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Die der Gemeinde mitgeteilte Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche werden ab Beginn des jeweils folgenden Quartals der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.
- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 3 nicht fristgemäß nach, so können die Berechnungsdaten geschätzt werden. Dabei wird die Berechnungseinheit für die Niederschlagswasserbeseitigung anhand der Grundstücksfläche in qm x Grundflächenzahl -GRZ- (Festlegung in den jeweiligen B-Plänen) ermittelt. Sollte für ein Grundstück keine Grundflächenzahl -GRZ- festgelegt sein und kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht nach, gelten die Festlegungen in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) für die Ermittlung der Berechnungseinheit (Grundstücksfläche in qm x Versiegelungsfaktor) entsprechend. Abweichend von Absatz 3 bleiben die durch Schätzung festgesetzten Verhältnisse bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes bestehen, wenn der Gebührenpflichtige die Berechnungsgrundlagen erst nach rechtskräftiger Festsetzung der **Benutzungsgebühr D** mitteilt.
- (5) Für das Niederschlagswasser, welches der häuslichen Nutzung (z. B. WC) zugeführt wird und das in die Abwasseranlage gelangt, wird eine Schmutzwassergebühr gem. § 10 Abs. 2 (**Benutzungsgebühr B**) erhoben. In den Fällen, in denen Wasserzähler vorhanden sind, erfolgt die Berechnung nach dem ermittelten Verbrauch, anderenfalls aufgrund einer Schätzung. § 10 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (6) Wird durch das Aufstellen von Regenauffangbehältern teilweise verhindert, dass Regenwasser von einem Grundstück aus in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt und ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht erteilt worden, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der **Benutzungsgebühr D**.

- (7) Die **Benutzungsgebühr E** beträgt **0,49 Euro/m² pro Jahr**.

§ 12 **Erhebungszeitraum**

- (1) Der Erhebungszeitraum (Bemessungszeitraum) ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 10 Monate in den Erhebungszeitraum fallen. Entsteht der Gebührenanspruch erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, so verkürzt sich dieser Zeitraum entsprechend.

§ 13 **Entstehung des Gebührenanspruchs**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der Anlagen
- für die Niederschlagswassergebühren ab Inkrafttreten der Satzung
 - für die Schmutzwassergebühren ab Inkrafttreten der Satzung
 - für die Gebühren der dezentralen Schmutzwasserentsorgung ab Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt werden kann. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (3) Die Gebührenpflicht für nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an die dezentrale Entsorgung angeschlossene Anlagen entsteht, sobald die Anlagen in Betrieb genommen werden.
- (4) Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 12); vierteljährlich werden Vorauszahlungen (§ 14) für schon entstandene Teilansprüche auf die Gebühren erhoben.

§ 14 **Vorausleistungen**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr können von Beginn des Erhebungszeitraumes an von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des vorherigen Erhebungszeitraumes oder nach der voraussichtlichen Gebühr für den laufenden Erhebungszeitraum.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02, 15.05, 15.08, und 15.11 erhoben, wobei die Vorausleistung des letzten Quartals zusammen mit der Jahresabrechnung erfolgen kann.

Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenschuldigen haben dies zu ermöglichen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 Absatz 4, § 11 Absatz 3 und § 17 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 19 Datenschutzbestimmung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Looft vom 01.01.2008 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Looft vom 01.01.2008 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenschulden vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Looft, den **15. Oktober 2015**

Gemeinde Looft
Der Bürgermeister

gez. Hollm

(Hans-Hermann Hollm)